

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 TV-L und § 13 TVÜ-L



Der Begriff Entgeltfortzahlung umfasst als Oberbegriff die Entgeltfortzahlung und den Krankengeldzuschuss.

Im **TV-L § 22** haben die Tarifparteien die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geregelt. In einigen Bereichen wurde dabei auf eigene Regelungen verzichtet und auf die Regelungen des **Entgeltfortzahlungsgesetzes** (EFZG vom 26. Mai 1994, geändert 23. Dezember 2003) verwiesen. Bis zur Einführung des TV-L war die Entgeltfortzahlung im BAT § 37 und § 71 (Übergangsregel) geregelt. Die Übergangsregelung des § 71 BAT, für Beschäftigte vor 1. Juli 1994 eingestellt und seither dauerhaft beschäftigt, ist im § 13 TVÜ-L geregelt.

Regelungen für Pflichtversicherte

1. Entgeltfortzahlung

Anspruch:

Der Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** tritt im TV-L im Gegensatz zum EFZG (hier erst nach vier Wochen) mit Begründung des Arbeitsverhältnisses ein. Nach dem TV-L erhalten Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter **Krankheit** bis zur Dauer von **sechs Wochen** Entgelt. Auch Maßnahmen der Vorsorge und Rehabilitation, die ein Träger einer Sozialversicherung bewilligt hat, fallen unter die Regel.

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung ist im § 21 TV-L festgeschrieben.

Diese sind:

- das Tabellenentgelt, bei Teilzeit anteilig dem Teilzeitanteil,
- in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile (Zulagen nach TVÜ-L, z. B. Strukturausgleich) und
- nicht in Monatsbeträgen gerechnete Bestandteile, zum Beispiel Überstunden, als Durchschnittsberechnung der letzten drei Monate.

Übertarifliche Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen gezahlt werden, bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

Beispiel: Die Zulage für Lehrkräfte im Metall- und Elektrobereich wird in die Berechnung nicht einbezogen, sondern als Zuschlag weiterbezahlt.

Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen bleiben bei der Bemessung des Entgelts grundsätzlich unberücksichtigt.

Anzeigepflicht:

Die Beschäftigten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit (AU) und deren voraussichtliche Dauer unmittelbar mitzuteilen. Bei einer Dauer von länger als drei Kalendertagen muss eine ärztliche AU-Bescheinigung sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden **Arbeitstag** vorgelegt werden. Eine AU muss der Krankenkasse innerhalb einer Frist von einer Woche gemeldet werden, ansonsten ruht der Anspruch auf Krankengeld bis zur **Meldung** der Arbeitsunfähigkeit.

Wichtig für Lehrer: Eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit muss auch in den Ferien angezeigt werden. Ferien unterbrechen einen Krankheitszeitraum nicht.

Arbeitsunfähigkeit im Ausland:

Bei einer Erkrankung im Ausland ist man verpflichtet, dem Arbeitgeber (AG) die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort schnellstmöglich mitzuteilen. Auch der gesetzlichen Krankenkasse muss die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitgeteilt werden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in das Inland zurück, ist er/sie verpflichtet, dem AG und der Krankenkasse die Rückkehr unverzüglich mitzuteilen.

Wiederholungserkrankung:

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge **derselben Krankheit** gelten die gesetzlichen Regelungen des EFZG. Der erneute Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen geht nicht verloren, wenn

- die erneute Arbeitsunfähigkeit erst **nach 6 Monaten** nach Beendigung der ersten Arbeitsunfähigkeit eintritt oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.

Erkrankt ein Beschäftigter/eine Beschäftigte erneut innerhalb der genannten Frist, so wird nur die restliche Dauer der Entgeltfortzahlung gewährt.

Beispiel: Vier Wochen arbeitsunfähig, danach drei Monate gesund, danach erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit für 3 Wochen:

Entgeltfortzahlung: 1. AU: 4 Wochen
2. AU: 2 Wochen

Ab der dritten Woche der 2. AU beginnt der Zeitraum des Krankengeldes.

Krankengeld und Krankengeldzuschuss:

Krankengeld wird nach den Regelungen des SGB VI § 44 - 48 gewährt, sofern im Versicherungsbeitrag der Krankenkasse die Zahlung von Krankengeld eingeschlossen ist. Krankengeldzuschuss ist im TV-L § 22 Abs. 2 nach den Vorschriften des EFZG geregelt und entspricht hinsichtlich der Leistungen der bisherigen Regelung des BAT.

2. Krankengeld

Krankengeld wird bezahlt vom Tag nach der Beendigung der Entgeltfortzahlung. Das LBV teilt der Krankenkasse das Ende der Entgeltfortzahlung mit, somit erhält man am Ende der Entgeltfortzahlung die Mitteilung der Krankenkasse über die Höhe des Krankengeldes.

Höhe des Krankengeldes:

Das Krankengeld entspricht 70 % des regelmäßigen Bruttoentgelts, darf jedoch 90 % des Nettoentgelts nicht überschreiten. Dieser Betrag wird als tatsächliche Leistung des Sozialversicherungsträgers (= Bruttokrankengeld) bezeichnet.

Beispiel*: E 10 Stufe 5+, StKI 5, halber Lehrauftrag:

Bruttoentgelt: 1710,76 €, davon 70 % = 1197,58 €
Nettoentgelt (Berechnung monatsschärf): 897,76 € = 29,92 € /Tag (30 Tage)
Tatsächliche Leistung der Krankenkasse: (897,76 € : 30 x 90 %) = 26,93 € /Tag.

Es wird nach Kalendermonaten zu 30 Tagen (für alle Monate) in Tagessätzen errechnet und bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit bezahlt.

Davon müssen Rentenversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Beispiel für vier Wochen (Netto-)Krankengeld:

807,90 € Krankengeld abzüglich 50,80 € (EigenanteilRV, AV, PflV) = 757,10 € : 30 = 25,23 € /Tag. Der restliche Betrag entspricht dann dem **Netto**krankengeld.

Der Krankenkassenbeitrag ruht während des Bezuges von Krankengeld.

Dauer:

Krankengeld wird längstens 78 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge der gleichen Krankheit innerhalb von drei Jahren bezahlt. Nach der dreijährigen Frist entsteht ein neuer Anspruch. Das Krankengeld wird rückwirkend, jeweils nach Einreichung eines Auszahlungsscheins in Folge der fortdauernden AU bei der Krankenkasse, bezahlt.

3. Krankengeldzuschuss

Im Anschluss an die sechswöchige Entgeltfortzahlung (EFZ) erhält man für die Zeit des Krankengeldanspruchs zur Zahlung des Krankengeldes (gesetzlich) zusätzlich vom Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuss (tariflich). Die Entgeltfortzahlung wird auf den Zeitraum angerechnet.

Dauer:

Die Dauer ist abhängig von der Beschäftigungszeit. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von

- a) mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Das heißt im Fall a) sechs Wochen EFZ, sieben Wochen Krankengeld + Krankengeldzuschuss und im Fall b) sechs Wochen EFZ und 33 Wochen Krankengeld + Krankengeldzuschuss.

Danach wird jeweils nur noch Krankengeld bezahlt (s. o.).

Bei einer Beschäftigungszeit unter einem Jahr wird kein Krankengeldzuschuss gewährt.

Höhe des Krankengeldzuschusses:

Der Krankengeldzuschuss entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen Leistung des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoentgelt, berechnet in monatlichen Tagessätzen, je Monat 30 Tage.

Beispiel für Monat April*:

Nettoentgelt 897,76 € : 30 = 29,92 €

Tatsächliche Leistung Krankenkasse (s. o.) 807,98 € : 30 = 26,93 €

Differenz = 2,99 €/Tag Krankengeldzuschuss.

Krankengeldzuschuss wird tagesscharf bezahlt bis zum Ende der AU, längstens bis zu den tariflichen Regelungen (s. o.), wird vom LBV gezahlt und ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, jedoch weder sozialversicherungspflichtig noch zusatzversorgungspflichtig. Man erhält eine Mitteilung.

Krankengeldzuschuss für Beschäftigte nach § 71 BAT, § 13 TVÜ-L:

Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 1994 und danach ununterbrochen beschäftigt sind, erhalten einen höheren Krankengeldzuschuss. Die Berechnung geht vom Nettokrkrankengeld aus. Der Arbeitgeber bezahlt also die Sozialversicherungsbeiträge, die vom Krankengeld zu entrichten sind, und die Differenz als Zuschuss.

Beispiel*:

Bruttokrkrankengeld = 807,98 € = 26,93 € /Tag

Nettokrkrankengeld = 757,10 € (abzüglich RV, AV, PflV Eigenanteil) = 25,23 € /Tag.

*Die Berechnungen basieren auf eigenen Berechnungen und sollen das Verfahren aufzeigen. Verallgemeinernde Berechnungen sind nicht möglich.

Besonderheiten:

- a) Krankengeld bei Betreuung von Kindern: SGB V § 45
- b) Nicht gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte**

Krankengeld:

Zur Berechnung des Krankengeldzuschusses werden diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die Ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ihrem Entgelt zustünden, bis zum gesetzlich möglichen Höchstkrankengeld, das jährlich festgelegt ist (2009: 85,75 €).

Nettoentgeltberechnung:

Bei **freiwillig** Krankenversicherten wird an Stelle der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich der AG-Zuschüsse berücksichtigt.

Privat Krankenversicherte werden in der Regelung nicht erfasst. Daher werden als Sozialversicherungsbeiträge nur die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erfasst.

Entgeltzahlungen und Zahlungen des Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber enden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auch mit Beginn der Rente.

Regelungen beim Zusammentreffen von Krankengeld und Renten sind in diesem Artikel nicht berücksichtigt.